89. Unterliegt die Abtretung ber Mietziuse, soweit sie dem Ersfieher gegenüber wirksam ift, der Ausechtung seitens der Gläubiger bes Abtretenden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. April 1915 i. S. B. (Bekl.) w. N. L. Aftiengesellschaft (Kl.). Rep. VII. 11/15.

- L. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Frau L. trat in der Urkunde vom 2. November 1912 die Mietzinsforderungen ihres Hauses dem Beklagten ab. Die Klägerin, eine Hypothekengläubigerin der L., beantragte die Zwangsversteigerung und socht die Abtretung auf Grund ihres vollstreckbaren Titels aus § 3 Nr. 1 des Reichsansechtungsgesetzes an. Das Grundstück wurde im Dezember 1913 versteigert und dem W. zugeschlagen. Einer der Streitpunkte der Parteien war, ob die Klägerin derechtigt ist, die Abtretung auch hinsichtlich der Mietzinse sür das auf den Zuschlag solgende Kalenderviertelzahr anzusechten. Das wurde mit dem Berusungsgerichte bezaht aus solgenden

Grünben:

..., Der Beklagte ftutt feinen Anspruch wegen ber bier in Betracht tommenden Wieten auf die Abtretung vom 2. November 1912. Sie stellt eine Rechtsbanblung bar, burch welche bie Schulbnerin 2. fich vermögensrechtlicher Unfpruche zugunften bes Beflagten entaußert und bamit die Befriedigungemöglichfeit ihrer übrigen Glaubiger unbebenklich wenigstens so lange vermindert hat, als die Dietsinfe ohne die Abtretung ber Schuldnerin jugeftanben hatten. Nun trifft es allerdings zu, daß die Schuldnerin auch ohne die Abtretung auf die erft nach dem Buschlag im Zwangsverfteigerungsverfahren fällig geworbenen Mieten teinen Anspruch mehr gehabt hatte und daß auch ber Hypothefengläubiger traft seines Sypothefenrechts nur Mietzinse beanspruchen tann, die vor dem Ubergange des Gigentums an bem belafteten Grundftud auf ben Erfteher fällig geworben find. Das ichließt aber bie Anfechtbarkeit einer Mietabtretung als einer bie Gläubiger bennoch benachteiligenben Rechtshandlung ihres Schuldners nicht aus. Die Abtretung vom 2. November 1912 hat hier, wenn fie nicht der Anfechtung unterliegt, zur Folge, daß bem Ersteher 23. die ihm sonft zukommende Bierteljahrsmiete ent-

Bgl. § 57 ZwVG., § 573 BGB. und Urteil des V. Zivilsenats vom 5. Dezember 1906, RGZ. Bb. 64 S. 415.

Eine berartige Borausversügung über die Mieten benachteiligt aber, indem sie den Ersteher schlechter stellt, zugleich die Glänbiger, denen das zur Bersteigerung kommende Grundstück Besriedigung gewähren soll. Denn ersahrungsgemäß wird für ein Grundstück, bessen Einkünste dem neuen Eigentümer nicht sosort zusallen, ein mindestens dem Ausfalle der Einkünste entsprechender Betrag weniger geboten und gezahlt. Eine solche Schädigung der Gläubiger steht daher im ursächlichen Zusammenhange mit der Rechtshandlung, durch welche ihr Schuldner, indem er die Mieteinkünste des Grundstücks von dessen Eigentum trennt, zugleich die Besriedigungsmöglichkeit der Realgläubiger verkürzt.

Aus diesen Erwägungen ist die Mägerin auf Grund ihres vollstreckbaren Titels berechtigt, die Mietabtretung auch insoweit anzusechten, als der Beklagte auf Grund dieser Abtretung die Mietzinse
für das erste Bierteljahr des Jahres 1914 beansprucht.

Der Annahme, daß die Klägerin durch die Abtretung der Mieten an den Beklagten objektiv benachteiligt ist, steht auch nicht entgegen, daß der Ersteher W. ihr zur Deckung des erlittenen Aussfalls die Wietzinse dis zum Jahre 1923 abgetreten hat. Damit ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausssührt, der frühere Zustand noch nicht wiederhergestellt und die Klägerin noch nicht befriedigt. Sie erhält auch nicht zweimal Zahlung, denn soweit sich ihr Aussfall dadurch, daß sie die hinterlegten Mietbeträge erhält, mindert, verringert sich auch die vom Ersteher übernommene Erstattungspflicht. Damit erledigen sich auch die Folgerungen, welche vom Revisionskläger aus der Übernahme des Aussfalls seitens des Erstehers gezogen werden."